

Vorlage Nr.: IN/002/2025
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	Kenntnisnahme	20.03.2025		Ö			

Vereidigung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 1 NKomVG

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Gemäß § 81 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) findet die Vereidigung des Bürgermeisters in der ersten Sitzung des Rates nach dem Beginn der Wahlperiode der Ratsmitglieder statt. Ist das Beamtenverhältnis des Bürgermeisters zu einem Zeitpunkt nach der ersten Sitzung des Rates begründet worden, so erfolgt die Vereidigung in der nächsten darauf folgenden Sitzung des Rates durch einen ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters.

Die Vereidigung besteht in der Abnahme eines beamtenrechtlichen Diensteides (§ 38 Abs. 1 Satz 1 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern, BeamStG). Der Wortlaut des Diensteides ergibt sich aus § 47 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG):

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Niedersächsische Verfassung und die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt der Bürgermeister, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so kann er anstelle der Worte „Ich schwöre“ eine andere Beteuerungsformel sprechen.